



## Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, Abs. 5 und 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2012

Der Vorstand hat im Konzernlagebericht auf den Seiten 42 bis 45, 50, 70 und 101 des Geschäftsberichts 2012, im Konzernanhang unter Punkt 25 auf den Seiten 163 bis 166 des Geschäftsberichts 2012 sowie im Lagebericht und im Anhang Angaben nach §§ 289 Abs. 4, Abs. 5 und 315 Abs. 4 HGB gemacht und erläutert diese nachfolgend.

### **I. Angaben zu den §§ 289 Abs. 4, 315 Abs.4 HGB**

#### **1. Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals**

Zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2012 betrug das gezeichnete Kapital 148.819 TEUR (i. Vj. ebenso). Es ist eingeteilt in 57.238.115 (i. Vj. ebenso) auf den Inhaber lautende Stückaktien. Damit ist jede Aktie am Grundkapital in Höhe von 2,60 Euro beteiligt.

Mit allen Aktien der Gesellschaft sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme und ist maßgebend für den Anteil der Aktionäre am Gewinn der Gesellschaft (§§ 58 Abs. 4, 60 AktG). Zu den Vermögensrechten der Aktionäre gehört ferner das Bezugsrecht auf Aktien bei Kapitalerhöhungen (§ 186 AktG). Daneben stehen den Aktionären Verwaltungsrechte zu, z.B. das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen und die Befugnis, Fragen und Anträge zu stellen sowie das Stimmrecht auszuüben. Die weiteren Rechte und Pflichten der Aktionäre ergeben sich aus dem Aktiengesetz, insbesondere aus den §§ 12, 53 ff., 118 ff. AktG. Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seiner Aktien ist gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung ausgeschlossen.

#### **2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen**

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind dem Vorstand nicht bekannt.

#### **3. Direkte oder in direkte Beteiligungen am Kapital, die 10 Prozent der Stimmrechte überschreiten**

Anfang Juli 2011 teilten die Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG, Erfurt, die Thüringer Industriebeteiligungsgeschäftsführungs GmbH, Erfurt, die bm-t beteiligungsmanagement thüringen GmbH, Erfurt, die Stiftung für Unternehmensbeteiligungen und –förderungen in der gewerblichen Wirtschaft Thüringens (StUWT), Erfurt, die Thüringer Aufbaubank Erfurt und der Freistaat Thüringen, Erfurt, mit ,

dass sie am 30. Juni 2011 die Schwellen von 3, 5 und 10 Prozent der Stimmrechte an der JENOPTIK AG überschritten haben und ihnen zu diesem Tag 11,00 Prozent der Stimmrechte (6.296.193 Aktien) zustanden. Die Thüringer Industriebeteiligungs GmbH & Co. KG hat die Stimmrechte von der ECE Industriebeteiligungen GmbH erworben. Im Nachgang zu diesen Mitteilungen haben die genannten Gesellschaften am 26. und 27. Juli 2011 gemäß § 27 a WpHG die mit dem Erwerb der Stimmrechte verfolgten Ziele und die Herkunft der für den Erwerb verwendeten Mittel mitgeteilt. Die Veröffentlichung dieser Mitteilungen sind auf unserer Internetseite unter [www.jenoptik.de](http://www.jenoptik.de) unter Investoren / Aktie / Stimmrechtsmitteilungen abrufbar.

Die ECE Industriebeteiligungen GmbH, Wien, Österreich, hat am 5. Juli 2011 mitgeteilt, am 30. Juni 2011 die Schwellen von 25%, 20% und 15% der Stimmrechte an der JENOPTIK AG unterschritten zu haben. Der ECE Industriebeteiligungen GmbH standen danach an diesem Tag 14,01% der Stimmrechte (8.021.886 Aktien) zu. Über die ECE Industriebeteiligungen GmbH sind die Alpha Holding GmbH, Hinterbrühl, die ECE European City Estates GmbH, Hinterbrühl, die HPS Holding GmbH, Hinterbrühl und die Humer Privatstiftung indirekt beteiligt.

#### **4. Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen**

Es existieren keine Aktien der JENOPTIK AG, die mit Sonderrechten versehen sind.

#### **5. Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben**

Es existieren keine Arbeitnehmerbeteiligungen und somit auch keine daraus ableitbare Stimmrechtskontrolle.

#### **6. Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und über die Änderung der Satzung**

Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfolgt ausschließlich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen der §§ 84, 85 AktG sowie § 31 MitbestG. Damit übereinstimmend sieht die Satzung in § 6 Abs. 2 vor, dass die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes, der Widerruf ihrer Bestellung sowie der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen mit Mitgliedern des Vorstandes durch den Aufsichtsrat erfolgen. Nach § 31 Abs. 2 MitbestG ist für die Bestellung von Vorstandmitgliedern eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Aufsichtsrates erforderlich. Ein Widerruf einer Bestellung zum Mitglied des Vorstandes ist nur aus wichtigem Grund möglich (§ 84 Abs. 3 AktG).

In § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung ist geregelt, dass der Vorstand der JENOPTIK AG aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen muss. Fehlt ein erforderliches Vorstandsmitglied, so hat in dringenden Fällen das Gericht auf Antrag eines Beteiligten das Mitglied zu bestellen (§ 85 Abs. 1 Satz 1 AktG). Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes oder einen Sprechers des Vorstandes ernennen (§ 84 Abs.2 AktG, § 6 Abs. 2 Satz 2 der Satzung).

Inhaltliche Satzungsänderungen werden gemäß §§ 119 Abs.1 Zf. 5, 179 Abs. 1 Satz 1 AktG von der Hauptversammlung beschlossen. Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, können hingegen gemäß § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG, § 28 der Satzung vom Aufsichtsrat beschlossen werden. Der Aufsichtsrat ist ferner berechtigt, Änderungen der Satzung nach der Ausnutzung des genehmigten Kapitals

2010 sowie des bedingten Kapitals 2009 zu beschließen. Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 der Satzung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals, sofern nicht durch Gesetz etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist.

## **7. Befugnisse des Vorstandes zur Aktienaussgabe und zum Aktienrückkauf**

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. Mai 2015 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 35,0 Mio Euro durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („genehmigtes Kapital 2010“). Die neuen Aktien können von einem Kreditinstitut oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen (a) für Spitzenbeträge; (b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere auch im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder für den Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen; (c) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, soweit der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital unter Berücksichtigung von Hauptversammlungsbeschlüssen bzw. der Ausnutzung anderer Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG seit dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung weder insgesamt zehn vom Hundert des zum Zeitpunkt der Eintragung dieses genehmigten Kapitals bestehenden Grundkapitals noch insgesamt zehn vom Hundert des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien bestehenden Grundkapitals übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet; (d) bei der Ausgabe an Mitarbeiter der Gesellschaft und von mit ihr mehrheitlich verbundenen Unternehmen. Über die Einzelheiten der Ausgabe der neuen Aktien, insbesondere über deren Bedingungen sowie über den Inhalt der Rechte der neuen Aktien entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 23,4 Mio Euro durch Ausgabe von bis zu 9.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2009). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

- die Gläubiger bzw. Inhaber von Optionsscheinen oder Wandlungsrechten, die von der Gesellschaft oder einer in- und/oder ausländischen Kapitalgesellschaft, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 3. Juni 2009 bis zum 30. Mai 2014 ausgegeben wurden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen und/oder
- die zur Wandlung verpflichteten Gläubiger der von der Gesellschaft oder einer in- und/oder ausländischen Kapitalgesellschaft, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, bis zum 30. Mai 2014 auf der Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung vom 3. Juni 2009 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen

und nicht eigene Aktien eingesetzt werden oder keine Erfüllung in bar erfolgt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der

Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

Aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung vom 9. Juni 2010 ist der Vorstand ermächtigt, bis zum 31. Mai 2015 eigene Stückaktien im rechnerischen Betrag von insgesamt höchstens zehn vom Hundert des Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien zu erwerben. Auf die erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit eigenen Aktien, die die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt (einschließlich der nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnenden Aktien), nicht mehr als 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer zugelassener Zwecke durch die Gesellschaft oder auch durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung von Dritten ausgeübt werden. Ein Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstandes als Kauf über die Börse oder mittels einer öffentlichen Kaufofferte. Die weiteren Einzelheiten des Rückerwerbs eigener Aktien sind in der öffentlich zugänglichen Einladung zur Hauptversammlung 2010 auf unserer Internetseite unter [www.jenoptik.de](http://www.jenoptik.de) in der Rubrik Investoren / Hauptversammlung beschrieben.

### **8. Wesentliche Vereinbarungen für den Fall eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots**

Klauseln, die im Falle eines Kontrollwechsels in der Eigentümerstruktur der JENOPTIK AG infolge eines Übernahmeangebotes (Change of Control) greifen, bestehen im Zusammenhang mit einem inzwischen beendeten Joint Venture sowie für verschiedene Finanzierungsverträge mit einem ausgenutzten Gesamtvolumen von rund 97,5 Mio Euro (i. Vj. 94, 8 Mio Euro).

Die Bedingungen für die Annahme eines Kontrollwechsels sind in den Kreditverträgen jeweils unterschiedlich ausgestaltet. Verträge mit einem Gesamtvolumen von 49,4 Mio Euro (i. Vj. 50,5 Mio Euro), von denen zum 31. Dezember 2012 lediglich 7,5 Mio Euro (i. Vj. 4,8 Mio Euro) in Anspruch genommen waren, sehen im Falle des Erreichens der für die Abgabe eines Übernahmeangebots nach §§ 29 Abs. 2, 35 Abs. 1, Abs. 2 WpÜG vorgesehenen Anteilsschwelle von 30 Prozent, teilweise jedoch bereits ab einer Beteiligung von mehr als 25 Prozent, ein außerordentliches Kündigungsrecht des Kreditgebers vor.

Bei den im Jahr 2011 platzierten Schuldscheindarlehen mit einem ausgenutzten Gesamtvolumen von 90,0 Mio Euro haben die Darlehensgeber das Recht, im Falle eines Kontrollwechsels das Darlehen zu dem Betrag, der ihrer Beteiligung entspricht, außerordentlich zu kündigen und die unverzügliche Rückzahlung dieses Kapitalbetrages zuzüglich der bis zur Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen zu verlangen. Ein Kontrollwechsel liegt hier vor, wenn eine oder mehrere abgestimmt handelnde Personen, die nicht dem Kreis der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Hauptaktionäre zuzurechnen sind, zu irgendeiner Zeit mittelbar oder unmittelbar mehr als 30 Prozent des ausstehenden Grundkapitals oder mehr als 30 Prozent der Stimmrechte erwerben.

Ein weiterer, bisher nicht in Anspruch genommener Finanzierungsrahmenvertrag mit einem Gesamtvolumen von 8,0 Mio Euro beinhaltet für die JENOPTIK AG im Falle eines Kontrollwechsels lediglich eine

Informationspflicht gegenüber der Bank. Wenn sich infolge dieser Meldung die Risikobewertung der Bank erhöht, hat diese das Recht, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu fordern.

Mit einem Joint-Venture-Partner besteht eine Rahmenvereinbarung, die Jenoptik direkten Zugang zu einer umfangreichen Basis an Patenten, technologischem Know-how und Komponenten gewährt, die der Partner auf dem Gebiet der Entwicklung und Herstellung von Faserlasern hat, und die insbesondere nachfolgend beschriebene Vereinbarungen beinhaltet: Sofern ein Kontrollwechsel an einen Wettbewerber des Joint-Venture-Partners innerhalb eines bestimmten Zeitraumes stattfindet, beschränkt sich das Nutzungsrecht seitens der Jenoptik auf die Herstellung und den Vertrieb des mit Hilfe der eingeräumten Nutzungsrechte hergestellten Produktportfolios zum Zeitpunkt des Eintritts des Kontrollwechsels. Das Jenoptik für einen bestimmten Zeitraum eingeräumte Recht auf Bezug von Komponenten erlischt nach Ablauf einer Übergangsfrist. Zwar befindet sich das Joint Venture seit Mitte 2011 in Liquidation. Da die gewährten Nutzungsrechte jedoch fortbestehen, gelten auch die Regelungen zu den Folgen eines Kontrollwechsels fort.

### **9. Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern getroffen sind**

Vereinbarungen, die unter die Bedingung eines Kontrollwechsels fallen und das Kriterium der Wesentlichkeit erfüllen, existieren mit beiden Mitgliedern des Vorstandes für den Fall, dass diese infolge eines Kontrollwechsels durch Erwerb von mindestens 30 Prozent der Stimmrechte durch einen Dritten ihren Dienstvertrag kündigen. Die in den Dienstverträgen enthaltenen Entschädigungsvereinbarungen beinhalten eine Auszahlung der Verträge für die reguläre Restlaufzeit des Anstellungsvertrages zuzüglich des Zeitraums, für den Überbrückungsleistungen gewährt werden und die Abgeltung der Tantieme nach einem Durchschnittswert. Die Entschädigung ist begrenzt auf maximal drei Jahresvergütungen. Zudem erhalten beide Mitglieder des Vorstandes im Falle einer Eigenkündigung wegen eines Kontrollwechsels bei Fortzahlung der Versorgungsbeiträge bis zum regulären Ende der Laufzeit ihres jeweiligen Dienstvertrages (maximal jedoch für drei Jahre) eine vertraglich unverfallbare Anwartschaft auf die Versorgungsleistungen. Eine entsprechende Vereinbarung enthielt auch der am 30. Juni 2012 ausgelaufene Dienstvertrag von Herrn Frank Einhelliger, der im vergangenen Jahr auf eigenen Wunsch sein Mandat als Finanzvorstand niedergelegt hat. Vergleichbare Vereinbarungen mit Arbeitnehmern der Gesellschaft bestehen nicht.

### **II. Wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagement-Systems im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungs-Prozess (§§ 289 Abs.5, 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB)**

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist Teil des gesamten Internen Kontrollsystems (IKS) des Jenoptik-Konzerns. Es soll sicherstellen, dass gesetzliche Vorschriften, Rechnungslegungsvorschriften und interne Richtlinien für einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze nach IFRS eingehalten werden, die für alle in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen verbindlich sind. Das IKS soll einen ordnungsgemäßen Prozess der Konzernabschluss-Erstellung gewährleisten. Neue Vorschriften und Änderungen bestehender Regelungen werden zeitnah analysiert und wenn erforderlich in den Richtlinien und Rechnungslegungs-Prozessen durch den Bereich Finanzen umgesetzt. Die Richtlinien sind über das

konzernweite Intranet verfügbar bzw. werden den betroffenen Mitarbeitern explizit zugestellt. Alle in den Rechnungslegungs-Prozess eingebundenen Mitarbeiter werden regelmäßig geschult.

Durch Zugangsbeschränkungen in den entsprechenden IT-Systemen werden die Finanzsysteme vor Missbrauch geschützt. Eine zentrale Steuerung und die regelmäßige Sicherung der IT-Systeme reduzieren das Risiko von Datenverlusten.

Der Bereich Finanzen ist fachlich für die Erstellung des Konzernabschlusses verantwortlich. Klare Verantwortlichkeiten und Funktionstrennungen unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips kennzeichnen dabei den Prozess der Finanzberichterstattung beim Jenoptik-Konzern.

Zur Erstellung des Konzernabschlusses werden die IFRS-Daten der Gesellschaften von diesen direkt im Konsolidierungstool SAP Business Objects Financial Consolidation erfasst. Die übertragenen Abschlussdaten und Einzelabschlüsse der einbezogenen Gesellschaften werden durch systemtechnische Kontrollen überprüft. Sämtliche zur Erstellung des Konzernabschlusses erforderlichen Konsolidierungsprozesse werden dokumentiert. Über diese Prozesse, Systeme und Kontrollen gewährleistet Jenoptik mit hinreichender Sicherheit einen zuverlässigen IFRS- sowie gesetzeskonformen Konzernrechnungslegungs-Prozess. Unabhängige Abschlussprüfer prüfen die Jahresabschlüsse der Gesellschaften nach den in der EU anzuwendenden IFRS bzw. die für die Konzernrechnungslegung relevanten Daten.

Jena, 17. April 2013

JENOPTIK AG  
Der Vorstand

Dr.-Ing. Michael Mertin  
Vorsitzender des Vorstands

Rüdiger Andreas Günther  
Mitglied des Vorstands